



## 1. Schulträger

1.1 Die GFO Pflegeschule Bergisches Land Bensberg ist eine Abteilung des Ausbildungscampus Gesundheit Bensberg (AcGB) an der Betriebsstätte Vinzenz Pallotti Hospital der GFO Kliniken Rhein-Berg. Die Schule ist staatlich anerkannt und stellt eine katholische Einrichtung dar, welche sich Auszubildenden anderer Konfessionen öffnet.

### 1.2 A) Name des Trägers:

Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO)

### B) Name der Schule: GFO Pflegeschule Bergisches Land Bensberg

Die Pflegeschule ist eine Verbundpflugeschule für folgende Träger der praktischen Ausbildung:

- GFO Kliniken Rhein-Berg Betriebsstätte VPH GL
- GFO Kliniken Rhein-Berg Betriebsstätte MKH GL
- GFO Klinik Engelskirchen
- GFO Zentrum Engelskirchen Wohnen & Pflege St. Josef
- Altenzentrum „Otto Jeschkeit“ Engelskirchen-Ründeroth
- Ambulante Alten- und Krankenpflege Astrid Hempel Kürten
- Ambulante Krankenpflege Tanja Strauch GL
- Ambulanter Pflegedienst Kornelia Kumm Wiehl
- Ambulanter Pflegedienst S. Zeiske Wiehl-Bielstein
- Arbeiter-Samariter-Bund RV Bergisch Land e.V. GL
- Caritas Sozialstationen Lindlar & Wipperfürth
- Christopherus Pflegedienst Leverkusen
- DRK-Sozialstation Bergisch Gladbach
- Elternheim der Synagogengemeinde Köln
- Häusliche Pflege Wirtz/Büscher Lindlar
- JD Bergisches Pfl egeteam GL
- Johanniter Unfall-Hilfe GL
- Krankenpflegepraxis Klein-Schlechtingen Morsbach Lichtenberg
- KR Pfl egeteam Sonnenuhr GmbH Köln-Porz
- Mobile Pflege Moitzfeld GL
- Mobile Pflege Overath
- Mobiler Pflegedienst Koxholt Reichshof



- Caritasverband Rhein-Berg e.V. GL
- CBT Wohnhaus An St. Georg Köln
- CBT Wohnhaus Franziskus-Heim Wipperfürth
- CBT Wohnhaus Margarethenhöhe GL
- CBT Wohnhaus Peter Landwehr GL
- CBT Wohnhaus St. Raphael GL
- CBT Wohnhaus St. Michael Waldbröl
- St. Josefshaus GL-Refrath
- Seniorenpark carpe diem GL-Bensberg
- Seniorenzentrum AGO Herkenrath
- human.Menschen im Mittelpunkt GmbH GL
- Alten- und Pflegeheim Wöllner-Stift gGmbH Rösrath
- Seniorenzentrum Phoenix Pflege GM-Niedersessmar

**1.3** Die GFO Pflegeschule weiß sich dem Geist des Evangeliums verpflichtet. Dieser Zielsetzung entsprechend orientiert sich die Schule an dem Leitbild der GFO und den jeweils schulinternen Curricula, welchen ein christlich-humanitäres Menschenbild zugrunde liegt.

## **2. Ausbildungsziele**

Die Ausbildungsziele richten sich nach

§ 5 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17.07.2017  
und nach

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten  
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV) vom  
22.12.2020

### **Ausbildungsverlauf**

**3.1** Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Träger, der den Ausbildungsvertrag abschließt.  
Ein Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz besteht nicht.



- 3.2** Die Ausbildungen dauern drei Jahre (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) bzw. ein Jahr (Pflegefachassistenz/Pflichass). Sie beginnen immer am 01.03. (ein Kurs Pflegefachfrau/-mann & ein Kurs Pflegefachassistenz) und am 01.09. (2 Kurse Pflegefachfrau/-mann) eines Jahres. Die Ausbildungen enden entsprechend immer am 28. oder 29.02. (ein Kurs Pflegefachfrau/-mann & ein Kurs Pflegefachassistenz) und am 31.08. (2 Kurse Pflegefachfrau/-mann).
- Sie werden auf der Grundlage der verbindlichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Pflegeberufgesetzes nebst Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz durchgeführt.
- 3.3** Der theoretische Unterricht findet in Blockphasen und (in Ausnahmen) an Schultagen in den Unterrichtsräumen des Ausbildungscampus Gesundheit Bensberg an der GFO Betriebsstätte Vinzenz Pallotti Hospital statt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.
- 3.4** Die praktische Ausbildung erfolgt in den von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vorgeschriebenen stationären und ambulanten Pflege- und Therapieeinrichtungen. Hier werden die Auszubildenden in allen grundlegenden Tätigkeiten der generalistischen Pflege und generalistischen Pflegefachassistenz ausgebildet. Es wird Ihnen dabei Gelegenheit gegeben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse in der Praxis (unter enger Zusammenarbeit der Schule mit dem Praxisfeld im Rahmen der Praxisbegleitungen und ergänzender fakultativer Kontaktaufnahmen) umzusetzen und zu vertiefen.
- 3.5** Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der GFO Schule. Weisungsbefugt für den Pflegebereich der unter 3.4 genannten Pflege- und Therapieeinrichtungen sind die dort zuständigen Personen, in der Regel die Pflegedirektorien bzw. Pflegedienstleitungen und dort nachgeordnete Mitarbeiter:innen.
- 3.6** Die praktische Anleitung und die Aufsicht in den Pflege- und Therapieeinrichtungen obliegt primär qualifizierten Praxisanleiter:innen (in der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung ggf. auch geeigneten Fachkräften) sowie den Stations-, Wohnbereichs- und Einrichtungsleitungen und wird zudem durch alle 3jährig ausgebildeten Pflegenden unterstützt.
- 3.7** Die Auszubildenden haben gemäß § 17 PflBG immer zuverlässig, zeitnah und mit der gebotenen Sorgfalt einen (von der Pflegeschule bereit gestellten) „Ausbildungsnachweis“ (= zentrales

Instrument zur Dokumentation der Ausbildungen) zu führen und laufend von den verantwortlichen Pflegekräften des Praxisfeldes gegenzeichnen zu lassen.

Der Ausbildungsnachweis ist Praxisanleiter:innen und Pflegepädagog:innen auf deren Verlangen immer unverzüglich vorzulegen. Von der/vom Auszubildenden zu verantwortende Lücken/Mängel in der Führung des Ausbildungsnachweises können zur Nichtausstellung von Jahreszeugnissen führen und ggf. auch die Zulassung zu den staatl. Prüfungen gefährden.

- 3.8** Zusätzlich haben die Auszubildenden für ihre trägerexternen Pflichteinsätze zuverlässig, zeitnah, vollständig und von einer qualifizierten Vertretung des jeweiligen Einsatzortes (Leitung oder Praxisanleiter:in) gegengezeichneten und gestempelten Stundenachweis abzugeben.
- 3.9** Die Auszubildenden haben die Weisungen der Leitungen der Pflege- und Therapieeinrichtungen und aller examinierten Pflegenden zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Aufgaben mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Sollte eine(-r) Auszubildenden während der praktischen Tätigkeit ein Fehler unterlaufen, so ist dieser sofort dem/der zuständigen Praxisanleiter:in bzw. der/dem vorgesetzten Pflegenden zu melden.
- 3.10** Zum **Nachtdienst** werden die Auszubildenden **der 3jährigen generalistischen Pflegeausbildung** erst ab der zweiten Hälfte der Ausbildung eingesetzt. Dieser ist durch § 1 Abs. 6 PflAPrV vorgeschrieben und muss innerhalb der Ausbildungszeit mindestens 80 Stunden, maximal 120 Stunden betragen. Der Nachweis der Nachtdienstzeiten muss durch die Auszubildenden im Ausbildungsnachweis zeitnah geführt und gegengezeichnet werden.

## **4. Lernmittel**

- 4.1** Den Auszubildenden steht eine analoge und digitale Fachbibliothek zur Verfügung.
- 4.2** Zur Verfügung gestellte Lehrbücher sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschrieben werden. **Die Verleihfrist beträgt 2 Wochen.** Für Beschädigung und Verlust eines Buches ist Ersatz zu leisten. Der Präsenzbestand kann vor Ort studiert werden.



## 5. Beurteilungen

- 5.1 Berufsbezogene Kompetenzen der Auszubildenden werden in der Theorie schriftlich und mündlich geprüft und beurteilt. Auch in der Praxis wird jeder Einsatz (Ausnahme: der weitere Einsatz nach Anlage 7 VI. PflAPrV) schriftlich beurteilt.
- 5.2 Die Beurteilungen in der Theorie und Praxis entscheiden auch über das Bestehen der Probezeit und dienen im weiteren Ausbildungsverlauf als Grundlage für die Zulassung zu den staatl. Prüfungen.
- 5.3 Können Auszubildende an einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so müssen diese ein ärztliches Attest vorlegen. Der ärztlich attestierten Nichtteilnahme an einer Klausur folgt grundsätzlich eine ersatzweise Nachprüfung, deren Modus von den für die Nachprüfung verantwortlichen Pädagog:innen festgelegt wird. Die Nachprüfung ist von den Auszubildenden schnellstmöglich, **spätestens jedoch innerhalb einer Woche** nach dem Klausurtermin schriftlich im Sekretariat der Abteilung Pflegeschule (mit dem dort bzw. online erhältlichen Vordruck) zu beantragen. Eine Nichtbeantragung innerhalb von einer Woche geht zu Lasten der Auszubildenden. Der **fehlende Leistungsnachweis** wird dann ersatzweise mit der **Note „ungenügend“** bewertet. Klausuren/Prüfungsergebnisse sind Bestandteil der Ausbildung. Geschriebene Klausuren werden (mit Ausnahme der Zwischenprüfungsklausur) den Schüler:innen in deren Verbleib übergeben.
- 5.4 Wird die Beurteilung eines Praxiseinsatzes durch das Verschulden von Auszubildenden **später als 4 Wochen** nach Einsatzende abgegeben, wird diese **nicht fristgerechte Abgabe** mit der **Note „ungenügend“** bewertet. Dies gilt auch dann, wenn der Beurteilungsbogen im Nachgang noch eingereicht wird. Ist die verzögerte Abgabe nachvollziehbar im organisatorischen Ablauf des Praxiseinsatzbereiches verursacht und nicht durch ein Fehlverhalten der Auszubildenden begründet, müssen die Auszubildenden die Pflegeschule glaubhaft hierüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird die Beurteilung auch nach dem Ablauf der 4-Wochen-Frist anerkannt.



## 6. Urlaub

6.1 Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich primär nach Anlage 7, Buchstabe B, § 7 der AVR. Entsprechend werden pro Kalenderjahr 30 Urlaubstage nach dem Arbeitszeitmodell der 5-Tage-Woche geplant.

Ausbildungsvertraglich begründete, niedrigere Urlaubsansprüche stehen in der organisatorischen Verantwortung der jeweiligen Träger der prakt. Ausbildung.

6.2 Der gesamte Erholungsurlaub wird von den Schulleitungen festgelegt. Urlaubsverlegungen sind nur mit **genügender Begründung** und nach Prüfung der Schulleitungen **in Einzelfällen** möglich.

## 7. Fehlzeiten

7.1 Jedes Fernbleiben vom Unterricht und vom Praxiseinsatzort – auch stundenweise – **muss der Pflegeschule und dem Praxiseinsatzort** unverzüglich gemeldet werden. Die **Meldung** muss **telefonisch** (ggf. - verständlich gesprochen - auf den Anrufbeantworter oder in Theoriephasen via Mail) und **persönlich** erfolgen.

7.2 Sollte eine Krankheitsphase länger als 3 Kalendertage andauern, sind die Auszubildenden gemäß § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG & ggf. AVR Anlage 1) verpflichtet, dem Träger der prakt. Ausbildung **spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag** einen Nachweis über eine digitale ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) vorzulegen.

Ist der Träger die GFO, ist der Nachweis **unverzüglich und zusätzlich** bei der Pflegeschule in analoger oder digitaler Form einzureichen.

7.3 Beurlaubungen von Unterricht und Arbeit aus zwingenden Gründen sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen von den Schulleitungen genehmigt werden.

7.4 Persönliche Angelegenheiten haben die Auszubildenden außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen (vgl. § 10, Abs. 1, Allgemeiner Teil AVR). Arztbesuche, welche sich nicht außerhalb der Schul- oder Dienstzeit legen lassen, bedürfen der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Pflegeschule.



- 7.5 Werden die **Fehlzeiten in der Pflegeschule entsprechend § 13 PflBG oder § 11 PflfachassAPrV** (in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorgaben der Bezirksregierung Köln) **überschritten, ist die Zulassung zu den staatl. Prüfungen gefährdet.**

Folgende Fehlzeiten sind **während der dreijährigen Ausbildung** maximal zulässig:

- 10% in der Theorie (entsprechend 210 Std. gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1 PflAPrV) und
- 10% in der Praxis (entsprechend 250 Std. gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV)
- bei Schwangerschaft darüber hinausgehende, mutterschutzrechtlich begründete Fehlzeiten bis zu 14 Wochen

Folgende Fehlzeiten sind **während der einjährigen Ausbildung** maximal zulässig:

- 10 % in der Theorie (entsprechend 70 Std. gemäß Anlage 1 PflfachassAPrV)
- 10 % in der Praxis (entsprechend 95 Std. gemäß Anlage 1 PflfachassAPrV)

- 7.6 Werden die **Fehlzeiten in der 3jährigen praktischen Ausbildung** entsprechend § 1 Abs. 4 PflAPrV in den Pflichteinsätzen um mehr als 25 % der Pflichtstunden nach Anlage 7 PflAPrV überschritten, ist dies umgehend von den Auszubildenden anzuzeigen: Die Pflegeschule plant die erforderlichen Ausgleichsstunden im Rahmen der noch bestehenden Möglichkeiten umgehend nach.

## 8. Kündigung

- 8.1 Die ersten 6 Monate (Ausbildung zur Pflegefachperson) bzw. die ersten 3 Monate (Ausbildung in der Pflfachass) der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis beiderseits ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Die Auszubildenden können das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung des Ausbildungsvertrages hat schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen. Davon abweichende Regeln sind individuellen Ausbildungsverträgen einzelner Träger geschuldet.
- 8.3 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner nur aus triftigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.



Triftige Gründe sind u.a.:

- Verstöße gegen die Schweigepflicht
- Verstöße gegen die im Ausbildungsvertrag fixierten Pflichten
- Wenn in grober Weise die Achtung/Wertschätzung gegenüber Patient:innen/Klient:innen und/oder Mitarbeiter:innen verletzt wird
- Diebstahl
- etc.

8.4 Sind die theoretischen und/ oder praktischen Leistungen während der Ausbildung nicht ausreichend, so kann das Ausbildungsverhältnis auch nach Ablauf der Probezeit leistungsbedingt gekündigt werden.

## 9. Probezeit

Die Probezeit ist – vorbehaltlich der Entscheidung der einzelnen Träger – bestanden, wenn

- der **Gesamtnotendurchschnitt** der Klausurarbeiten von **3,7** erreicht wurde.
- die **Bewertung der praktischen Einsätze** eine Eignung für die Berufe der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns oder der Pflegefachassistenz erkennen lässt.
- die **sozial-kommunikative und personale Kompetenz** für die Absolvierung der Ausbildung & die späteren Berufsausübung angemessen ausgebildet erscheint.
- die **Fehlzeiten** in Menge und Konstellation keine besonderen Auffälligkeiten aufweisen.

## 10. Staatliche Prüfungen

10.1 Die staatl. Prüfung besteht in beiden Ausbildungen aus

- dem praktischen Prüfungsteil
- dem schriftlichen Prüfungsteil
- dem mündlichen Prüfungsteil

10.2 Bestehen Auszubildende einzelne bis alle Teile der staatl. Prüfungen nicht, können diese in der Theorie jeden der 3 Prüfungsbereiche des schriftl. Prüfungsteils (in der Pflfachass jeden der 2 Prüfungsbereiche des schriftl. Prüfungsteils) und/oder den mündl. Prüfungsteil und in der Praxis den prakt. Prüfungsteil jeweils einmal wiederholen (s. § 19 PflAPrV & § 28 PflfachassAPrV).



Prüfungsvorsitzende der Bezirksregierung Köln bestimmen im Benehmen mit den Schulleitungen der Pflegeschule den Zeitraum bis zur/zur Wiederholungsprüfung(-en). Je nach individuellem Ergebnis der nicht bestandenen Prüfung(-en) kann bis zur/zur Wiederholungsprüfung(-en) eine zusätzliche Ausbildung angeordnet werden (s. § 19 Abs. 4 PflAPV & § 28 Abs. 4 PflfachassAPrV).

## **11. Auszubildendenmitverantwortung**

- 11.1** Wichtige Aufgaben aller ist das Engagement für eine gute Schul- und Kursgemeinschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen und die Übernahme von Ordnungsdiensten.
- 11.2** Zur Vertretung der Interessen der Auszubildenden gegenüber den Schulleitungen und dem pädagogischen Team wählt jeder Kurs zu Beginn der Ausbildungszeit zwei Kurssprecher:innen.

## **12. Pflichten der Auszubildenden**

- 12.1** Die Auszubildenden haben sich gegenüber der Zielsetzung der Schule (siehe 1.3) loyal zu verhalten.
- 12.2** Der Unterrichtsbeginn ist dem jeweiligen Stundenplan zu entnehmen. Die Unterrichtszeiten sind bezahlte Arbeitszeit und daher verbindlich einzuhalten.
- 12.3** Eine versäumte Unterrichtsstunde wird als Fehlstunde verbucht. Versäumte Unterrichtsinhalte haben sich die Auszubildenden selbstständig zu erarbeiten. Bei unentschuldigtem Fehlen bleibt dem jeweiligen Träger vorbehalten, einen entsprechenden Gehaltsabzug vorzunehmen oder die unentschuldigte Fehlzeit alternativ als Minusstunden auf das Stundenkonto zu buchen.
- 12.4** Die laufende Dokumentation der Praxiseinsätze im Ausbildungsnachweis, die Beurteilungen der prakt. Einsätze und die monatlichen Stundennachweise aus trägerexternen Einsätzen sind jeweils bis zum 03. des Folgemonats mit den erforderlichen Unterschriften Praxisanleiter:innen, Stations-, Wohnbereichs- und Einrichtungsleitungen) digital an das Schulsekretariat (Stundenzettel) und an die verantwortlichen Kursleitungen (Beurteilungsbögen & Dokumentation Ausbildungsnachweis) abzugeben. Die Vordrucke der Nachweise sind von der digitalen Pinnwand der Pflegeschule downloadbar.

## 13. Verhalten in Schule und Krankenhaus/praktischen Ausbildungsorten

- 13.1** Wir erwarten von alle Auszubildenden ein ehrliches und aufgeschlossenes Verhalten gegenüber Patient:innen/Klient:innen, Pädagog:innen und allen Mitarbeiter:innen und ein Bewusstsein dafür, dass sie an ihren Ausbildungsorten auch die Pflegeschule repräsentieren.
- 13.2** Rauchen im Schulgebäude sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken sind nicht erlaubt.
- 13.3** Die Auszubildenden sind strengstens zur Wahrung des Berufsgeheimnisses über Krankheit und Befinden sowie über alle persönlichen Angelegenheiten der Patient:innen/Klient:innen, ihrer Angehörigen und Mitarbeiter:innen der Kooperationspartner und der Pflegeschule verpflichtet.

## 14. Veränderung der Personalien

- 14.1** **Änderungen** der Wohnanschrift, des Familienstandes, der Telefonnummer sowie der Mailadresse sind der Pflegeschule und der jeweiligen Personalabteilung **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**.

## 15. Verpflichtung der Schulordnung

- 15.1** Mit dem Eintritt in unsere Pflegeschule erkennen die Auszubildenden diese Schulordnung an und verpflichten sich zu ihrer Befolgung.
- 15.2** Verstöße gegen die Schulordnung können disziplinare Folgen haben.
- 15.3** Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.



**GFO Schule für Gesundheitsberufe**

Bergisches Land Bensberg

franziskanisch · offen · zugewandt

# Schulordnung

**Diese Schulordnung ist Teil des Ausbildungsvertrages.**

Bensberg, den 26.09.2024

Für die GFO Pflegeschule Bergisches Land Bensberg am AcGB

---

Bernd Schramm  
Schulleitung

---

Sandra Barion  
stellv. Schulleitung Abt. Pflegeschule